Röm.-kath. Kirchgemeinde Oberengstringen

Kirchgemeindeordnung vom 21. November 2021



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung 4

Art. 1 Kirchgemeinde 4

Art. 2 Kirchgemeindeordnung 4

Art. 3 Kirchgemeindeorgane 4

Art. 4 Aufgaben 4

Art. 5 Publikation 4

II. Die Stimmberechtigten 5

1. Politische Rechte 5

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 5

2. Urnenwahlen und -abstimmungen 5

Art. 7 Verfahren 5

Art. 8 Urnenwahl 5

Art. 9 Fakultatives Referendum 5

3. Kirchgemeindeversammlung 6

Art. 10 Zusammensetzung 6

Art. 11 Anträge 6

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl 6

Art. 13 Wahlbefugnisse 6

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse 6

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 7

Art. 16 Finanzbefugnisse 7

III. Kirchgemeindebehörden 8

1. Allgemeine Bestimmungen 8

Art. 17 Geschäftsführung 8

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige 8

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse oder Angestellte 8

2. Kirchenpflege 8

Art. 20 Zusammensetzung 8

Art. 21 Beendigung der Amtsdauer 8

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse 8

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse 9

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 9

Art. 25 Finanzielle Befugnisse 10

3. Rechnungsprüfungskommission 10

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung 10

Art. 27 Beendigung der Amtsdauer 11

Art. 28 Aufgaben 11

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen 11

Art. 30 Prüfungsfristen 11

Art. 31 Finanztechnische Prüfung 11

IV. Kirchgemeindehaushalt 11

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt 11

V. Aufsicht und Rechtsschutz 11

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen 11

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden 11

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision) 12

Art. 35 Inkrafttreten 12

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse 12

Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates..... 13

Bestimmungen
I. Allgemeine Bestimmung
Art. 1 Kirchgemeinde
Die Kirchgemeinde Oberengstringen besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Oberengstringen und Unterengstringen.
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
[1]Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe. [2]Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
Die Organe der Kirchgemeinde sind: - *die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,* - *die Kirchenpflege als Exekutive,* - *die Rechnungsprüfungskommission.*
Art. 4 Aufgaben
[1]Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. *[2]Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.* *[3]Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.*
Art. 5 Publikation
[2]Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1]Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

[2]Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

[3]Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

[1]Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

[2]Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 [1]

Art. 9 Fakultatives Referendum

[1]In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2]Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse[1]

[1]Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. *die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;*
2. *die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;*
3. *die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;*
4. *die Mitglieder der Synode.*

[2]Sie wählt geheim:

1. *den Pfarrer bei der Neuwahl und der Bestätigungswahl;*
2. *die Pfarreibeauftragten*

[3] Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

[1]Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. *der Kirchgemeindeordnung;*
2. *der Entschädigung der Behördenmitglieder.*

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die *Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:*

1. *die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;*
2. *die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;*
3. *den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;*
4. *Verträge zu Gebietsveränderungen;*
5. *die Bestimmung des Publikationsorgans;*
6. *die Kenntnisnahme des Investitionsplans;*
7. *die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist*

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. *die Festsetzung des jährlichen Budgets;*
2. *die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;*
3. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;*
5. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;*
6. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;*
7. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;*
8. *der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens;*
9. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;*
10. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens über Fr. 50,000.00;*
11. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens.*

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse oder Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitglieder sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 20 Zusammensetzung

[1]Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

[2]Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

[3]Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

[1]Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;

b. *die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;*
c. *die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;*

2. *bestimmt oder wählt in freier Wahl:*
 a. *die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;*
 b. *Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;*
3. *stellt an:*
 a. *das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;*
 b. *das übrige Kirchgemeindepersonal.*

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;*
2. *die Organisation beratender Kommissionen;*
3. *die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.*

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. *die politische Planung und Führung;*
2. *die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
3. *die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;*
5. *die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
7. *die Vornahme der Anstellungen;*
8. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
9. *Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;*

10. *das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;*
11. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.*

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. *den Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50,000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10,000.00 für einen bestimmten Zweck;*
4. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50,000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100,000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10,000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40,000.00 im Jahr;*
5. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50,000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10,000.00 für einen bestimmten Zweck;*
6. *die Beschlussfassung über den Investitionsplan;*
7. *die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;*
8. *Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr 50'000.00;*
9. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.*

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

[1]*Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.*

[2]*Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.*

[4]*Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.*

Art. 27 Beendigung der Amtsdauer
Gibt ein Mitglied der RPK den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch und nach Rücksprache mit der RPK die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist
Art. 28 Aufgaben
Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.
Art. 29 Herausgabe von Unterlagen
[1]Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. *[2]Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.*
Art. 30 Prüfungsfristen
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
Art. 31 Finanztechnische Prüfung
[1]Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt. *[2]Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.* *[3]Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.*
IV. Kirchgemeindehaushalt
Art. 32 Kirchgemeindehaushalt
Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.
V. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.
Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden
Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 27. Juni 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Oberengstringen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2021 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Oberengstringen

Die Kirchenpflegepräsidentin:

Katharina Stockmann



Die Aktuarin:



Barbara Hauser

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 13. Dezember 2021 genehmigt.

1 Geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2026, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 26. Oktober 2026 und mit Beschluss der Kirchenpflege am 3. Novermber 2026 in Kraft gesetzt.